

Interpellation Gregor Biffiger, SVP, Berikon, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen (Sprecher), Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli, Thomas Inniger, SVP, Hägglingen, Erwin Meier, SVP, Niederwil, und Walter Stierli-Popp, SVP, Fischbach-Göslikon, vom 17. Januar 2012 betreffend Entscheid der Wettbewerbskommission gegen 17 Baufirmen wegen verbotener Submissionsabsprachen; Beantwortung

Aarau, 23. Mai 2012

12.18

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Allgemeines

Der Regierungsrat hat nach Bekanntwerden des Entscheids der Wettbewerbskommission (WEKO) diverse Bemühungen unternommen, um einerseits Einsicht in die Verfügung der WEKO und andererseits Akteneinsicht in die Verfahrensakten zu erhalten. Am 9. Mai 2012 hat die WEKO ihre Verfügung publiziert. Diese wurde jedoch weitgehend anonymisiert. Von den 109 untersuchten Arbeitsvergaben betreffen 67 öffentliche Auftraggeber, dabei ist jedoch nicht ersichtlich, ob sich und wenn ja welche Arbeitsvergaben des Kantons darunter befinden. Es lässt sich auch nicht feststellen, an welchen Ausschreibungen, welche der betroffenen Unternehmen beteiligt waren. Die WEKO weist zudem darauf hin, dass es neben den Projekten, für die Hinweise auf eine Absprachetätigkeit vorlägen, auch zu vielen nicht abgesprochenen Vergaben gekommen sei. Für den Regierungsrat ist aus der Verfügung auch nicht klar ersichtlich, ob und in welchem Umfang dem Kanton ein Schaden entstanden ist. Der Regierungsrat hat deshalb sein bereits früher an die WEKO gestelltes Gesuch um Akteneinsicht noch einmal erneuert; es ist noch hängig.

Festzuhalten bleibt, dass die Verfügung der WEKO von 10 Parteien beschwerdeweise beim Bundesverwaltungsgericht angefochten worden ist.

Aufgrund dieser Ausgangslage kann der Regierungsrat die aufgeworfenen Fragen nur teilweise – aufgrund seines derzeitigen Kenntnisstands – beantworten.

Zur Frage 1

"Welche Konsequenzen wird der Regierungsrat aus den von der WEKO ausgesprochenen Bussen bzw. den festgestellten Absprachen ziehen?"

Für den Regierungsrat ist ein offener Wettbewerb bei Vergaben wichtig. Absprachen unter Unternehmen im Rahmen von Submissionen sind daher zu verurteilen. Aus kantonaler Sicht sind aus heutiger Sicht keine Konsequenzen erforderlich. Nach wie vor werden die eingereichten Angebote sorgfältig geprüft und bezüglich Plausibilität bewertet. Da bis heute offen ist, ob und in welcher Art bei kantonalen Vergaben Absprachen erfolgt sind, kann der Regierungsrat keine weiteren Aussagen zu Konsequenzen machen.

Zur Frage 2

"Wie viele öffentliche Ausschreibungen (Submissionen) waren von den unerlaubten Absprachen betroffen?"

Wie ausgeführt, waren 67 Ausschreibungen von öffentlichen Auftraggebern betroffen. Aus der Verfügung ist jedoch nicht ersichtlich, ob kantonale Projekte betroffen sind.

Zur Frage 3

"Welche Projekte der öffentlichen Hand (Bund, Kanton und Gemeinden) waren von den unerlaubten Absprachen betroffen?"

(Antwort mit folgenden Angaben erbeten: Bezeichnung des Projekts, der Ortschaft, der Vergabesumme, der Vergabestelle und der Firma, welche den Zuschlag erhalten hat)"

Diese Frage kann aufgrund des derzeitigen Kenntnisstands nicht beantwortet werden

Zur Frage 4

"Wie hoch ist der vermutete Schaden, welcher dem Kanton oder staatsnahen Anstalten und Gesellschaften durch die von ihm als Vergabestelle ausgeschriebenen Projekte erwachsen ist?"

Eine Überprüfung der Vergaben im Departement Bau, Verkehr und Umwelt in der Periode, in welcher die Absprachen erfolgt sein sollen, hat gezeigt, dass Ausschreibungen, an welchen nur die von der WEKO beschuldigten Firmen teilnahmen, eine Ausnahme bildeten. Es konnte auch festgestellt werden, dass praktisch alle Vergaben im Rahmen des Kostenvoranschlags lagen.

Zur Frage 5

"Wird der Regierungsrat von den gebüssten Baufirmen Schadenersatz fordern?"

Sollte dem Kanton ein Schaden entstanden sein, wird der Regierungsrat entsprechende Schadenersatzbegehren prüfen müssen.

Zur Frage 6

"Welche Sanktionen wird der Regierungsrat gestützt auf § 28 Submissionsdekret gegen die von der WEKO gebüssten Baufirmen ergreifen?"

Gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. e des Submissionsdekrets (SubmD) kann der Regierungsrat gegenüber Anbietenden, die Abreden getroffen haben, die einen wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen, Sanktionen treffen. In den vorliegenden Fällen würde dies konkret einen Ausschluss von öffentlichen Submissionen auf begrenzte Zeit bedeuten. Ob Sanktionen ergriffen werden müssen, kann aufgrund des derzeitigen Kenntnisstands nicht beantwortet werden

Zur Frage 7

"Auf wie lange Zeitdauer wird der Regierungsrat die gebüssten Firmen von künftigen Submissionsverfahren ausschliessen?"

Diese Frage kann aufgrund des derzeitigen Kenntnisstands nicht beantwortet werden.

Zur Frage 8

"Wird der Regierungsrat die gebüssten Firmen auch aus bereits hängigen Submissionsverfahren ausschliessen?"

Diese Frage kann aufgrund des derzeitigen Kenntnisstands nicht beantwortet werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 809.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU